

---

# AUS DEM DOKUMENTATIONSZENTRUM

---

*Das Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht an der Universität zu Köln, eine gemeinsame Forschungseinrichtung der Universität zu Köln, des DAV, der BRAK und der BNotK, informiert in einer losen Serie von Kurzbeiträgen über aktuelle Entwicklungen in den Anwaltschaften aus dem benachbarten Ausland.*

## **Belgien: Neuregelung zur Erstattung der Anwaltskosten im Zivilprozess**

In Belgien tritt ab dem 1.1.2008 das Gesetz zur Erstattungsfähigkeit von Anwaltsgebühren (*loi relative à la répétibilité des frais et honoraires d'avocat*) in Kraft. Seit einem Urteil der belgischen *Cour de Cassation* aus dem Jahr 2004, das erstmalig die Erstattungsfähigkeit von Anwaltskosten nach materiellem Schadensrecht angeordnet hat, herrschte große Unsicherheit darüber, wie mangels gesetzlich festgelegter Anwaltsgebühren die Höhe der zu erstattenden Kosten zu bestimmen sei. Das Gericht befand die existierende streitwertabhängige prozessrechtliche Kostenersatzregelung für unzureichend, da sie Pauschalsätze vorsah, die zu den tatsächlich angefallenen Anwaltskosten in keinem Verhältnis standen.

Nach der Neuregelung werden die prozessrechtlichen Pauschalsätze bedeutend angehoben: Während nach der alten Rechtslage für einen Streitwert von 50.000 EUR die obsiegende Partei von der Gegenseite 350 EUR für seine Anwaltskosten beanspruchen konnte, sind es nach der neuen Rechtslage grundsätzlich 2.500 EUR. Ein über die prozessrechtliche pauschalierte Kostenerstattung hinausgehender Anspruch auf die tatsächlich angefallenen Anwaltsgebühren nach materiellem Schadensrecht ist nunmehr ausgeschlossen.

Gegen die Erhöhung der Anwaltskostenpauschalen wurde eingewandt, sie erschwere unbemittelten Bevölkerungsgruppen den Zugang zum Recht. Das Prozesskostenrisiko würde sich dadurch erhöhen, dass die unterlegene Partei neben den Gerichtskosten auch die Anwaltskosten der Gegenseite tragen müsse. Um diesen Bedenken entgegenzukommen, wurde dem Richter das Ermessen eingeräumt, auf Antrag einer Partei unangemessene Pauschalbeträge für den Einzelfall innerhalb fester, streitwertabhängiger Ober- und Untergrenzen zu erhöhen oder herabzusetzen. Das Gesetz, das weitestgehend auf dem Vorschlag der anwaltlichen Berufsvertretungen beruht, wurde von der belgischen Anwaltschaft positiv aufgenommen. (BD)

## **Österreich: Neue Anforderungen an universitäre Ausbildung und berufliche Fortbildung**

Der österreichische Gesetzgeber hat mit einer Reform der Rechtsanwaltsordnung auf die seit 2002 bestehende Autonomie österreichischer Universitäten bei der Bestimmung von Lehrinhalten und die uneinheitliche Umsetzung des Bologna-Prozesses reagiert. Das *Berufsrechts-Änderungsgesetz 2008*, das am 1.1.2008 in Kraft treten soll, bestimmt zeitliche und inhaltliche Mindestanforderungen an das universitäre Jurastudium, um eine national einheitliche Qualität anwaltlicher Beratungsleistungen zu gewährleisten. Voraussetzung der Zulassung zur fünfjährigen Berufsanwärterzeit ist der Abschluss eines mindestens vierjährigen Studiums des österreichischen Rechts. Damit ist klargestellt, dass ein dreijähriges Bachelorstudium nicht ausreicht. Es müssen nachweisbare Kenntnisse in festgelegten Rechtsgebieten und auch ökonomische Fertigkeiten mit einem Arbeitsaufwand von insgesamt 240 ECTS-Punkten erworben werden. Wurde das Studium in einem anderen EWR-Mitgliedsstaat oder der Schweiz absolviert, ist eine Zulassung als Berufsanwärter nur möglich, wenn das Auslandsstudium die nach der RAO erforderlichen Wissensgebiete abdeckt und daher dem österreichischen Jurastudium gleichwertig ist. Letztere Regelung zieht die Konsequenzen aus der *Morgenbesser*-Entscheidung des EuGH, die den Absolventen eines ausländischen Universitätsstudiums im Falle der Gleichwertigkeit der Ausbildung den Zugang zum inländischen juristischen Vorbereitungsdienst gewährt. In der Praxis wird realistischerweise lediglich die Übertragung von im

Ausland erworbenen ECTS-Punkten auf den Gebieten des Völker- und Europarechts und der Wirtschaftswissenschaften möglich sein.

Ebenfalls neu in die RAO eingefügt wird die Fortbildungspflicht des Rechtsanwalts. Im Gegensatz zu mehreren EU-Mitgliedsstaaten, in denen eine überprüfbare Fortbildungspflicht nach einem Punkte- oder Stundensystem besteht, belässt es die österreichische Regelung – dem deutschen Beispiel in § 43a Abs. 6 BRAO folgend – bei einer nicht-sanktionierbaren und inhaltlich unbestimmten allgemeinen Fortbildungspflicht. (BD)

### ***Schweiz: Einführung eines Fachanwaltszertifikats***

Der Schweizerische Anwaltsverband (SAV) – ein privatrechtlich organisierter Berufsverband, dem die überwiegende Zahl der rund 8.000 schweizerischen Rechtsanwälte angehört, – hat im August 2007 zum ersten Mal das Zertifikat „Fachanwalt SAV“ an 43 Anwälte und Anwältinnen verliehen. Bereits im Jahr 2003 wurde die Einführung des Zertifikats für SAV-Mitglieder beschlossen, um dem Bedürfnis der rechtsuchenden Bevölkerung nach mehr Transparenz nachzukommen und sich gegen die immer stärker werdende Beratungskonkurrenz durch Banken und Versicherungen zu behaupten. Die ersten Zertifikate wurden in den Rechtsgebieten Erbrecht und Arbeitsrecht verliehen. Darüber hinaus werden Zertifikate im Bau- und Immobilienrecht, Familienrecht und Haftpflicht- und Versicherungsrecht angeboten. Voraussetzung für die Erteilung des Zertifikats ist eine fünfjährige anwaltliche Tätigkeit als Mitglied des SAV, der Nachweis überdurchschnittlicher praktischer Erfahrung im Fachgebiet durch die Vorlage von zehn repräsentativen Fällen aus den letzten drei Jahren, die Absolvierung eines vom SAV angebotenen Fachkurses von mind. 120 Stunden samt schriftlicher Prüfung und ein Fachgespräch. Die Träger des Zertifikats unterliegen einer periodisch nachzuweisenden Fortbildungspflicht von zwei Tagen pro Jahr. Das Zertifikat wird für einen Zeitraum von zehn Jahren erteilt. Über eine Verlängerung entscheidet auf Antrag der SAV, der notfalls die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens anordnen kann. (BD)

***Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht an der Universität zu Köln. Direktor: Prof. Dr. Martin Henssler. Adresse: Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln, Tel. 0221-4702935, Fax: 0221-4704918. Internet: [www.anwaltsrecht.org](http://www.anwaltsrecht.org).***